

Nr. 19

Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land in Alzey		
25. Aug. 2016		
I	II	III
		Bgm

den 21.8.2016

Verbandsgemeinde Alzey-Land
Herr Bürgermeister Unger
Weinrufstraße 38
55232 Alzey

Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windenergie der Verbandsgemeinde Alzey-Land

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Vorentwurf des Teilflächennutzungsplans Windenergie der Verbandsgemeinde Alzey-Land legen wir Widerspruch ein und begründen dies wie folgt:

1. Es gibt keine Notwendigkeit für die weitere Ausweisung von Flächen für Windräder

Das Land Rheinland Pfalz beabsichtigt bis zum Jahr 2030 den Strom zu 100 % aus regenerativen Energien zu gewinnen. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen 2 % der Landesfläche für Windenergieanlagen zur Verfügung gestellt werden. Alle Gemeinden in Rheinland-Pfalz sind dazu angehalten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter Berücksichtigung einer solidarischen und gerechten Verteilung von Nutzen und Lasten, einen Beitrag zur Erreichung dieses energiepolitischen Ziels zu erreichen.

Dieses Ziel teilen wir grundsätzlich. Der Ausbau der regenerativen Energien ist ein wichtiges gesellschaftspolitisches Ziel. Die Verbandsgemeinde Alzey-Land hat ihren Beitrag dazu jedoch bereits geleistet. Mehr noch, sie hat bereits mehr als 5 % ihrer Flächen für Windenergieanlagen bereitgestellt. Das ist mehr als doppelt so viel als die geforderten 2%.

Diese Übererfüllung hat dazu geführt, dass unsere Heimat und schöne Kulturlandschaft mit hunderten von Windrädern überzogen und entstellt wurde. Es gibt kaum noch eine Ecke, in der für Rheinhessen typische weite Blick nicht mehr durch sich drehende und blinkende Windräder verschandelt wird. Mit der Folge, dass sich nachts die ganze Region in ein ununterbrochen rot blinkendes Industriegebiet verwandelt, das anmutet wie ein einziger großer Regionalflughafen.

Umso schwerer wiegt es, dass nunmehr noch weitere Flächen in einem Umfang von 245 ha hinzukommen sollen. Damit würde die Verbandsgemeinde den Flächenanteil für Windenergieanlagen von 5 % auf 7 % weiter erhöhen. Das sind 3,5-mal so viel wie der Orientierungswert von 2%. Dieses blinde „Weiter so“ ist auch ein Schlag ins Gesicht all derer, die sich auf Aussagen der Politik verlassen, dass einer Verspargelung der Landschaft entgegengewirkt werden soll¹. Das Gegenteil ist der Fall, **wir haben unsere Heimat bereits verspargelt!** Der nun vorliegende Teilflächennutzungsplan würde dies nun noch weiter verschlimmern.

Dabei gibt es überhaupt keinen Grund dazu. Denn die VG Alzey-Land nimmt in Rheinland-Pfalz einen Spitzenplatz bei der von Windrädern produzierten Stromleistung ein. Im Jahr 2014 lag die VG mit 185,3 Mio kWh eingespeisten Strom landesweit an 3. Stelle aller Verbandsgemeinden. Insgesamt wurden in Rheinland-Pfalz von allen Verbandsgemeinden 3.306.265.200 kWh Strom aus Windrädern ins Netz eingespeist. Im Durchschnitt sind dies pro Verbandsgemeinde 22,2 Mio kWh. Dies bedeutet, dass in der VG Alzey-Land 8-mal so viel Strom ins Netz eingespeist wurde wie im Durchschnitt einer Verbandsgemeinde.²

Diese Zahlen machen deutlich, dass die VG Alzey-Land bereits mehr als notwendig zur Energiewende beigetragen hat. Sie machen auch deutlich, dass aus energiepolitischen Gründen keinerlei Notwendigkeit besteht weitere Flächen für Windenergieanlagen auszuweisen. Es gibt daher auch keinen Anlass und kein Planungserfordernis für die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans Wind.

2. Hohe Investorennachfrage allein ist kein ausreichender Anlass für die Planung

Der Vorentwurf des Teilflächennutzungsplans sieht den weiteren Ausbau von Windenergieanlagen in der VG vor und nennt als Anlass hierfür deren baurechtliche Privilegierung sowie die hohe Nachfrage von Investoren. Ein hohes Investoreninteresse alleine ist jedoch kein ausreichender Anlass für die Erstellung eines Teilflächennutzungsplans und kein Grund für noch mehr Flächen für Windräder.

Es fehlt leider eine Auseinandersetzung mit der Frage inwieweit eine Ausweitung der Flächen für Windenergie überhaupt angebracht ist – und das unter Abwägung privater Investoreninteressen mit öffentlichen Belangen, wie z. B. dem Schutz der Landschaft. Offenbar folgt jedoch die Verbandsgemeinde der Devise „es gibt eine hohe Nachfrage, also weisen wir neue Flächen aus“ ohne sich mit der Frage zu beschäftigen, ob eine weitere Ausweisung von Flächen unter Abwägung aller Belange noch notwendig und zu verantworten ist. Dabei wäre auch zu berücksichtigen gewesen, dass die VG Alzey-Land in ihrem gültigen Flächennutzungsplan bereits 5 Sondergebiete für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen hat und damit sowohl dem Investoreninteresse Rechnung getragen als auch landesweit bereits überdurchschnittlich viel Fläche für Windenergieanlagen ausgewiesen hat (siehe Punkt 1).

¹ Landrat Ernst-Walter Görisch am 21.8.2013 im Nibelungenkurier

² Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Statistischer Bericht 2016, Regionale Stromeinspeisung aus erneuerbaren Energien

Die Begründung ist daher unzureichend und somit fehlerhaft. Angesichts der bereits hohen Anzahl von Windrädern in der Verbandsgemeinde und in der Region hätte sich die Verbandsgemeinde mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob eine weitere Verschandelung der Landschaft zugunsten privater Partikularinteressen und des bereits überdurchschnittlichen Beitrags der Verbandsgemeinde zur Energiewende in Rheinland-Pfalz noch verantwortbar ist.

3. Nicht Klimaschutz, sondern die Aussicht auf Geld ist der wahre Planungsanlass

Als Anlass für die Planung wird eine hohe Investorennachfrage genannt. Leider bleibt offen und unklar, was denn konkret damit gemeint ist. Das Interesse potentieller Betreiber, Versorger, Eigentümer, Ortsbürgermeister und Gemeinderäte? Tatsache ist, dass die Gemeinden bzw. ihre Vertreter die treibenden Kräfte für weitere Windräder in der Verbandsgemeinde sind. Dies kann in mindestens 2 Fällen belegt werden:

Beispiel 1: Der Fall Biebelnheim – einige Euro Gebühreneinnahmen sind wichtiger als der Schutz der Landschaft

Es ist bekannt, dass der Gemeinderat Biebelnheim die Ausweisung einer Fläche für Windenergie befürwortet und wünscht, um Einnahmen für den maroden Gemeindehaushalt zu generieren. Dabei ist die Gemeinde nicht einmal Eigentümer eines Grundstücks in der vorgeschlagenen Konzentrationszone und kann damit auch nicht auf lukrative Pachteinnahmen hoffen. Als Einnahmequelle verbleiben lediglich einige Euro Sondergebühren für die Wegenutzung. Dennoch sieht der Gemeinderat darin offenbar einen ausreichenden Grund um eine Fläche für Windenergie auf Gemarkungsgebiet zu fordern. Oder anders formuliert, für ein paar Euro im Jahr lässt es der Gemeinderat zu, dass das für Rheinhessen typische Landschaftsbild weiter zerstört wird. Dies wäre vielleicht anders, wenn die Gemeinde nicht mit einem notorisch maroden Haushalt zu kämpfen hätte.

Beispiel 2: Der Fall Mauchenheim

Ebenfalls bekannt ist, dass die Ortsgemeinde Mauchenheim seit Jahren versucht, ihre eigene Windfläche zu bekommen, in der Hoffnung auf zusätzliche finanzielle Einnahmen. Treibende Kraft ist hierbei der Ortsbürgermeister, siehe u.a. http://www.allgemeine-zeitung.de/lokales/alzey/vg-alzey-land/wahlheim/abgelehnte-windraeder-in-freimersheim-haben-keinen-einfluss-auf-windenergie-planungen_17144367.htm.

Die beiden Beispiele machen deutlich, dass nicht mehr energiepolitische Ziele sondern vielmehr der schnöde Mammon die Triebfeder für einen weiteren ungebremsten Ausbau der Windenergie in der VG Alzey-Land ist. Unsere Landschaft wird unter dem Deckmantel des Klimaschutzes mehr und mehr ein Opfer lokaler Egoismen, mangelnder Solidarität unter den Gemeinden (siehe gescheiterter Solidarpakt) und dem fehlenden politischen Willen und Mut zu sagen: „Es reicht jetzt, wir haben unsere Hausaufgaben gemacht“.

4. Die Tatsache, dass die VG Alzey Land die Ziele des Landesentwicklungsprogramms bereits übererfüllt hat, bleibt unberücksichtigt

Zu Recht wird auf den Grundsatz des LEP hingewiesen, wonach mindestens 2 % der Landesfläche für Windräder bereitgestellt werden sollen. Völlig unkommentiert bleibt dabei die Tatsache, dass die Verbandsgemeinde Alzey-Land bereits jetzt mehr als 5 % der Fläche für Windräder bereitgestellt hat. Wie bereits eingangs dargestellt, wird leider in keiner Weise darauf eingegangen, inwieweit sich aus dieser Zielerfüllung überhaupt noch die Notwendigkeit ergibt, weitere Flächen auszuweisen.

5. Regionalplanerischer Grundsatz wird ignoriert

Die Darstellung und Interpretation der Vorgaben der Regionalplanung weist schwerwiegende Mängel auf. Zum Beispiel wird ignoriert, dass der Regionale Raumordnungsplan als planerischer Grundsatz G 166 festlegt, dass mindestens ein Abstand von 4 km zwischen Vorranggebieten für Windenergieanlagen freizuhalten ist und in diesem Bereich möglichst keine Konzentrationsgebiete der Kommunen ausgewiesen werden sollen. Stattdessen wird lapidar ausgeführt, dass der Mindestabstand in der Teilfortschreibung auf 2 km reduziert wurde, da dieser Grundsatz bereits zum Teil unterschritten wird. Eine solche Vorgehensweise ist rechtsfehlerhaft, denn sie bedeutet nichts anderes als, dass die Unterschreitung damit begründet wird, dass der Grundsatz in der Vergangenheit bereits nicht beachtet wurde. Was ist das für ein Planungsverständnis?

6. Landschaftsverschandelung ohne Ende, bereits jetzt über 160 Windräder von Biebelnheim aus sichtbar. Auch eine Folge mangelnder Steuerung auf der Ebene der Region

Die Gemeinde Biebelnheim liegt im Herzen von Rheinhessen und ist mittlerweile in allen Richtungen von Windenergieanlagen umzingelt. Von Biebelnheim aus – in Nähe zu der geplanten Fläche - können **bereits über 160 Windräder** gesehen werden. Diese enorme Ballung von Windrädern hat das Landschaftsbild dramatisch verändert und mittlerweile zu einer immensen Verspargelung und Zerstörung des Landschaftsbildes einer ganzen Region geführt.

Diese Entwicklung ist u.a. auch ein Ergebnis der Rekommunalisierung der Standortplanung für Windenergieanlagen bei gleichzeitiger Schwächung der Regionalplanung. Im Ergebnis verfolgt nun jede Gemeinde ganz egoistisch ihre eigenen Ziele - unbeachtet dessen was in den umliegenden Gemeinden und in der Region passiert.

Dies gilt auch für den nun vorliegenden Teilflächennutzungsplan Wind. Er setzt auf weitere Expansion, unabhängig davon, welche Flächen für Windräder in Nachbargemeinden und in der Region vorhanden und geplant sind. Das Ergebnis einer solchen Scheukappenplanung ist ein unkoordiniertes Sammelsurium an Windrädern in der Landschaft.

Auch die geplanten Konzentrationszonen in Biebelnheim und Bechtolsheim sind vor diesem Hintergrund zu bewerten. Die Fläche in Biebelnheim grenzt an eine Konzentrationszone der Verbandsgemeinde Wörrstadt, die wiederum in unmittelbarem visuellen Kontakt zu weiteren Flächen der Verbandsgemeinde Wörrstadt steht. Laut Klimaschutzkonzept der VG Wörrstadt

sind hier zusätzlich zu den bereits bestehenden Anlagen weitere geplant bzw. entsprechende Potenziale vorhanden. Hinzu kämen dann noch schätzungsweise 5-10 WEA auf der Fläche in Biebelnheim.

Die vorgeschlagene Fläche in Bechtolsheim grenzt an eine vorhandene Fläche für Windenergieanlagen in der Gemeinde Udenheim an. Sowohl hier als auch in Biebelnheim würde sich die vorhandene Konzentrationszone deutlich vergrößern, ohne dass für die dann entstehende gemarkungsübergreifende „Groß-Konzentrationszone“ eine planerische Untersuchung und Abwägung stattgefunden hat. Dies stellt einen gravierenden Planungsfehler dar.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass zumindest die in Biebelnheim neu entstehende gemarkungsübergreifende „Groß-Konzentrationszone“ nicht den Mindestabstand von 2 km zur nächsten Konzentrationszone einhält³, ganz zu schweigen von dem Mindestabstand von 4 km, der laut Regionalem Raumordnungsplan eingehalten werden sollte.

Auch völlig unberücksichtigt bleibt die Tatsache, dass durch Realisierung beider Flächen und Anwendung eines reduzierten Mindestabstands von 2 km ein nahezu durchgehendes, mehrere Kilometer langes Band an Windrädern⁴ entsteht und es kaum noch möglich ist, mit seinem Blick diesem Band auszuweichen. Im Übrigen bleibt völlig unbeantwortet, wie sich ein solcher die Gemeindegrenzen übergreifender Bandwurm an Windrädern auf die angrenzenden Verdichtungszone des Vogelzugs auswirkt.

7. Abstand zu Siedlungsgebieten 10H anstatt 1000 m

In den Kapiteln 8 und 10 werden die Auswirkungen von Windenergieanlagen sowie die Kriterien zur Standortauswahl beschrieben. Generell erfolgt die Standortsuche nach allgemein üblichen Standards und Methoden. Es werden harte und weiche Bewertungskriterien festgelegt, die jedoch teilweise die tatsächlichen Auswirkungen nur unzureichend abbilden.

Aufgrund der umfangreichen Thematik soll an dieser Stelle nur auf 2 ausgewählte Aspekte (Mindestabstand zu Siedlungen und in Punkt 8 auf die Bewertung des Landschaftsbilds) eingegangen werden. Eine detaillierte Stellungnahme zu weiteren Aspekten behalten wir uns vor.

Ein entscheidendes Kriterium zur Ermittlung von weiteren Flächen für Windräder ist der Mindestabstand zu Wohn-, Misch-, Kern-, Dorf- und Erholungsgebieten. Als Mindestabstand wird ein Wert von 1000 m verwendet. Es stellt sich die Frage warum 1000 m, warum nicht 1200 m oder gar 2000 m? Oder die 10H-Regelung (Abstand = 10mal die Höhe der Anlage), wie sie in Bayern verbindlich eingeführt wurde?

³ Abstand von der entstehenden „Groß-Konzentrationszone Biebelnheim-Gabsheim-Wörrstadt“ zur nächsten Konzentrationszone auf Wörrstädter Gemarkung beträgt deutlich weniger als 2 km (1,5 km von Windmast zu Windmast, noch weniger von Rotoraußenseite zu Rotoraußenseite, was eigentlich maßgeblich ist)

⁴ Dieses Band würde sich im vorliegenden Fall von Spiesheim über Wörrstadt, Gabsheim, Biebelnheim, Bechtolsheim bis Udenheim erstrecken. Die 2-km-Abstandsregelung bleibt visuell durch die versetzte Anordnung der Windräder aus vielen Blickrichtungen völlig unwirksam.

Die Festlegung eines Mindestabstands ist letztendlich ein planerisch-politischer Akt, dem nur bedingt normative Regelungen zugrunde liegen. Die Gemeinde hat hier einen Entscheidungsspielraum, solange das Kriterium nicht zu einer reinen Verhinderungsplanung führt. Eine solche Verhinderungsplanung ist jedoch nicht mehr zu befürchten, da in der Verbandsgemeinde Alzey-Land bereits weit über dem Durchschnitt Flächen für Windräder ausgewiesen wurden.

Dieser Entscheidungsspielraum wurde jedoch nicht genutzt, zumindest nicht um eine weitere Verspargelung unserer Landschaft zu verhindern. Dies ist umso bedauerlicher, als dass die Autoren ja freimütig einräumen, dass es in der VG Alzey-Land bereits eine sehr hohe Vorbelastung gibt. Gerade aus diesem Grund wäre es notwendig einen noch größeren Abstand zu wählen und z. B. die 10H-Regelung anzuwenden. Aber dann käme man möglicherweise zu dem Ergebnis, dass keine weitere Fläche mehr ausgewiesen werden könnte. Am Ende entsteht der Eindruck, dass genau dies verhindert werden sollte, da man ansonsten die treibenden Kräfte für mehr Windräder wie Betreiber, Eigentümer, Ortsbürgermeister und Gemeinden nicht mehr bedienen könnte.

Offenbar hat man in Bayern ein stärker ausgeprägtes Bewusstsein und Verständnis dafür, eine über Jahrhunderte gewachsene Kulturlandschaft zu schützen, als in Rheinland-Pfalz. Die Verbandsgemeinde Alzey-Land sollte sich da mal eine Scheibe abschneiden und sich für einen stärkeren Schutz unserer Heimat einsetzen, anstatt sich zum Anwalt der Windlobbyisten zu machen. Wir fordern daher dazu auf, den Abstand zu Siedlungsgebieten deutlich zu erhöhen. Eine adäquate Regelung könnte die 10H-Regelung sein.

8. Die Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist mangelhaft

Teil der Kriterienliste, die bei der Standortfindung herangezogen wurde, ist auch das Kriterium „Landschaftsbild“. Auf S. 22 wird erwähnt, dass dieses Kriterium einzelfallbezogen angewendet wird. Die Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild erfolgt verbal-argumentativ im Umweltbericht. Diese enthält deutliche Mängel und ist nicht ausreichend. Ein grundsätzlicher Mangel besteht in der Herabqualifizierung der Landschaft Rheinhessens bzw. der betroffenen Standortbereiche als ausgeräumt und wenig attraktiv. Dabei machen gerade die Weite und der unglaublich weite Blick den Reiz unserer Landschaft aus. Und diese Weite bewirkt, dass jedes Windrad über zig Kilometer sichtbar ist. Die Autoren verlieren kein Wort über diese Charakteristik und die damit verbundene Sensibilität der Landschaft gegenüber weit sichtbaren Objekten wie sie eben Windräder darstellen. Auch befasst man sich überhaupt nicht mit den kumulativen Wirkungen geplanter und vorhandener Windenergieanlagen. Im Ergebnis führt dies zu einer mangelhaften Bewertung der vorgeschlagenen Neustandorte. Das folgende Beispiel möge dies erläutern:

Beispiel Biebelnheim (gilt im Prinzip auch für die Fläche in Bechtolsheim)

1. Es wird behauptet, dass das Gebiet nördlich von Biebelnheim nur eine geringe Eignung zur Naherholung hätte. Dies ist falsch. Richtig ist, dass viele Ortsansässige diesen Bereich für eine

ortsbezogene Naherholung nutzen und hier ihren Sonntagsspaziergang machen. Dies wird völlig ignoriert.

2. Die Beschreibung der Auswirkungen ist teilweise falsch und unpräzise. Zwar wird eingeräumt, dass der Bereich bereits durch 5 Anlagen vorbelastet ist und sich eine Erhöhung der Anzahl der Anlagen auf das Landschaftsbild auswirkt. Dies wird jedoch in unzulässiger Weise relativiert, in dem man sagt, dass die Auswirkungen geringer einzuschätzen sind als bei unbelasteten Bereichen. **Diese Argumentation ist absurd.** Zu Ende gedacht bedeutet dies, dass man die Gebiete, in der schon Windräder stehen, noch mehr verschandeln darf und soll als solche Landschaftsteile, die bislang unbelastet sind. Das ist unverantwortlich gegenüber den betroffenen Menschen, die in der Nähe dieser Anlagen wohnen und die eine weitere Verschandelung ihres ortsnahen Naherholungsraums gegen ihren Willen in Kauf nehmen müssen.

3. Ein Teil des geplanten Areals im Westen ragt in eine Fläche, welche im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe als Vorbehaltsgebiet für Freizeit, Erholung und Landschaftsbild ausgewiesen ist. Hier wird behauptet, dass „durch eine entsprechende Standortwahl der Anlagen die Konflikte diesbezüglich reduziert werden“. Es wird aber in keiner Weise erläutert, wie das geschehen soll.

4. Ein großer Mangel besteht darin, dass eine die Gemeindegrenzen übergreifende Bewertung nicht erfolgt. Würden die beiden vorgeschlagenen Flächen in Bechtolsheim und Biebelnheim realisiert werden, würde ein mehrere Kilometer langes, nur wenig unterbrochenes Band an Windrädern entstehen, das in den betroffenen Gemeinden und weit in die Region hinein die Landschaft prägen wird. Siehe hierzu auch Punkt 6. Es ist daher unverantwortlich in der Gesamtbewertung zu dem lapidaren Ergebnis zu kommen, nach dem Motto „ja, die Landschaft wird beeinträchtigt, aber besser hier als anderswo“.

5. Bei der Gesamtbeurteilung des Standortes Biebelnheim auf S. 69 spielt das Landschaftsbild und die zunehmende Verspargelung keinerlei Rolle mehr, obwohl vorher festgestellt wurde, dass die Landschaft beeinträchtigt wird. Dies ist unverantwortlich.

Insgesamt wird die landschaftszerstörende Wirkung weiterer Windräder im Bereich Biebelnheim und Bechtolsheim, aber auch darüber hinaus, nicht ausreichend gewürdigt. Es fehlt eine detaillierte Landschaftsbildanalyse und eine Visualisierung der Planungen. Nur so kann der Bürger auch nachvollziehen, wie sich die Landschaft vor seiner Haustür ändern wird.

9. Höchste Zeit für einen Politik- und Wertewandel

Die Frage, wie viele Windräder verträgt eine Region, beschäftigt die Menschen im ganzen Land. Es gibt kaum eine Region, in der das Thema nicht auf der Tagesordnung steht. Rheinhessen und die VG Alzey-Land haben ihren Beitrag zum Klimaschutz schon längst geleistet, mit dem Ergebnis, dass das Bild einer ganzen Region schon zerstört wurde. Wie viele Windräder eine Landschaft verträgt, kann nicht objektiv beurteilt werden. Zwar gibt es harte normative Kriterien, aber viele Kriterien, wie auch in der vorliegenden Planung, sind weich und unterliegen

einer subjektiven Wahrnehmung. Die Antwort auf die Frage kann daher nur durch einen gesellschaftspolitischen Dialog gefunden werden. Dieser ist bereits voll im Gang, auch in Rheinhessen wehren sich zunehmend Bürger gegen einen ungebremsten Ausbau der Windräder. Dies sollte den Entscheidungsträgern zu denken geben. Sie sollten nicht nur auf die Stimmen der klammen Ortsgemeinden, der geschäftstüchtigen Betreiber und der Grundstücksbesitzer, die auf zusätzliche Pachteinnahmen in Höhe eines Jahreseinkommens eines Durchschnittsbürgers schießen, hören.

Sie sollten auch die Stimmen ernst nehmen, die eine gewaltsame Umwandlung unserer Kulturlandschaft zu einer flächendeckenden Industrielandschaft beklagen und die frustriert sind, weil sie ihre gewohnte Umwelt, die letztendlich Heimat und auch unsere Identität ausmacht, verlieren.

Es ist daher höchste Zeit für einen Politik- und Wertewandel. Klimaschutz darf nicht als Deckmantel zur Durchsetzung finanzieller Interessen einiger Weniger missbraucht werden. Und wir dürfen es nicht zulassen, dass kommunale Entwicklungsplanung zu einer reinen Gefälligkeitsplanung verkommt.

Es ist auch an der Zeit, dass wir die Lasten in der Region, aber auch im ganzen Land, gerecht verteilen. Denn es ist überhaupt nicht einzusehen, dass wir in Rheinhessen unsere Kulturlandschaft immer weiter zerstören, während andere Regionen und Länder dies nicht tun. Hier fehlt Solidarität unter den Kommunen, Kreisen und Bundesländern. In Bayern wäre die vorgelegte Planung nicht genehmigungsfähig. So gesehen ist es bedauerlich, nicht in Bayern zu leben, sondern in einem Land, einer Region und einer Gemeinde, in der die Zerstörung einer ehemals wunderschönen Kulturlandschaft ohne Sinn und Verstand vorangetrieben betrieben wird und man sich damit auch noch rühmt.

Wir brauchen dringend einen Ausbaustopp für Windräder in der Region. Dies liegt im Interesse vieler Bürger, die genau so denken. In der Verbandsgemeinde Wöllstein wurde diese Korrektur bereits vollzogen. Es ist nun Zeit, dass auch die Verbandsgemeinde Alzey-Land die Zeichen der Zeit erkennt und keine weiteren Flächen mehr für Windräder ausweist.